

Ablaufplan zur Veranstaltung

Autismus- Spektrum- Störungen bei Kindern und Jugendlichen

Zeit	Thema	Referent/Referentin
8:30 – 9:00	<i>Ankommen</i>	
9:00 – 9:15	<i>Begrüßung durch die Leitungen der Bereiche Kurze Einführung zum Thema „Was ist Autismus....?“</i>	Marianne Desens, Margit Engelmann-Renner Josef Schreiner, Christoph Pewesin
9:15 - 9: 45	<i>Autismusspezifische Diagnostik von Kindern und Jugendlichen aus klinischer Sicht</i>	Dr. Rüdiger Stier Carsta Ines Schellenberger Helios Klinik Buch
9: 45 – 10:15	<i>1.Zur sozialrechtliche Zuordnung von autistischen Störungen im Kinder und Jugendalter 2. Verfahrensabsprachen und Verständigung zwischen den Diensten</i>	Josef Schreiner Brigitte Winkler-Schrader
10:15 -10:30	<i>Pause</i>	
10:30 – 11:00	<i>Autismusspezifische Förderung und therapeutische Begleitung von Kindern und Jugendlichen</i>	Juliane Succow, Der Steg gGmbH
11:00 – 11:30	<i>Grundlagen schulischer Förderung von Kindern mit Autismus</i>	Kerstin Michlo, Autismus Ambulanz Förderzentrum Friedrichshain
11:30 – 12:15	<i>Nachfragen, Austausch, Diskussion</i>	

Zur sozialrechtlichen Zuordnung von autistischen Störungen im Kinder- und Jugendalter

5. September 2014

***Sucht man die Menschen zu verwirren –
Sie zu befriedigen ist schwer.....***

Johann Wolfgang von Goethe
(Dramatische Dichtungen 1, Faust 1)

Jugendamt Reinickendorf Josef Schreiner

Beratungsstelle für Kinder-und Jugendpsychiatrie Reinickendorf Brigitte Winkler-Schrader

Sozialrechtlichen Zuordnung?



Zwei sozialrechtliche Ausgangslagen

- **1. Eingliederungshilfe
gem. § 53 SGB XII**

*Vorschriften der
Sozialhilfe*

- **2. Eingliederungshilfe
gem. § 35 a SGB VIII**

*Vorschriften der
Jugendhilfe*

Eingliederungshilfe gem. §§ 53 SGB XII ff.

- Bei **körperlich oder geistig** behinderten Kindern und Jugendlichen greifen gem. §§ 53 SGB XII ff. die Vorschriften der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe), s. § 10 Abs. 4 SGB VIII)
- Die Eingliederungshilfe soll
 - eine drohende Behinderung verhüten,
 - eine vorhandene Behinderung sowie deren Folgen beseitigen oder mildern und den
 - behinderten Menschen in die Gesellschaft eingliedern

Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII

- Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe, wenn
 - „ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht,
 - und daher ihre **Teilhabe am Leben** in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist“
- Der junge Mensch hat einen **Rechtsanspruch** auf Hilfen im Rahmen des § 35a SGB VIII (bei Hilfen gem. § 27 SGB VIII – Eltern anspruchsberechtigt!)
- Die Ausgestaltung und Umfang der Leistungen richtet sich nach den Vorschriften der Sozialhilfe (§§ 53 SGB XII ff)

Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII

Zwei Bedingungsfaktoren für die sozialrechtliche Zuordnung

Feststellung einer seelischen Behinderung?

1. Feststellung einer **seelischen Störung** (mit Krankheitswert)
2. Feststellung einer **Teilhabebeeinträchtigung**

Hinsichtlich der seelischen Störung ist die Stellungnahme

einer ärztlichen oder psychotherapeutischen Fachkraft

vom Jugendamt einzuholen.

Diese seelische Störung liegt der Teilhabebeeinträchtigung ursächlich zugrunde.

Konsequenz:

Die sozialrechtliche Anerkennung des Behindertenstatus in der Jugendhilfe benötigt fachliche Begründungen!

Die Voraussetzungen im § 35a SGB VIII müssen erfüllt sein, bevor die Anerkennung entsprechender Rechtsansprüche vollzogen werden kann.

Erfüllung von zwei Bedingungen:

Seelische Störung und Teilhabebeeinträchtigung

d.h.: Es muss die Existenz eines Kausalzusammenhangs zwischen diesen Bedingungsfaktoren beschrieben werden

(Teilhabebeeinträchtigung ***weil*** seelische Störung bzw. seelische Störung, ***daher*** Teilhabebeeinträchtigung).

Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII

Anerkennung

- Es obliegt der zuständigen Fachkraft des Jugendamts als Reha-/Eingliederungshilfeträger (und nur ihm) unter eingehender Berücksichtigung der Befunde fachärztlicher /bzw. psychotherapeutischer Kompetenz (KJPD /Klinik u.a.), Risikofaktoren und Ressourcen abzuwägen und den Eingliederungshilfebedarf abschließend festzustellen, d.h. den Status einer **seelischen Behinderung** anzuerkennen.
- Diese Anerkennung ist jedoch keine fachliche Diagnose sondern ein „**sozialrechtlicher Anerkennungsakt**“, der faktisch durch die fallzuständigen Fachkräfte im Jugendamt im Rahmen der **Hilfeplanung** vollzogen wird.
- Die Feststellung der **Teilhabebeeinträchtigung** erfolgt durch **das Jugendamt**

Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII

Teilhabebeeinträchtigung....?

Teilhabe bedeutet die

***aktive und selbstbestimmte Gestaltung
des gesellschaftlichen Lebens.***

Die Teilhabebeeinträchtigung (Integrationsrisiko),
kann sich auf alle Lebensbereiche erstrecken
(Familie, Freizeit, Schule).

Beispiel Urteilsbegründung VG Arnberg:

Das Bestehen einer Teilhabestörung lässt sich daran erkennen, dass

die Einbindung eines Kindes in die zentralen Lebensbereiche wie Familie, Schule und Gleichaltrige erschwert ist und

ein Kind nur noch bedingt die Fähigkeit hat, sich in diesen Bereichen altersangemessen selbst zu verwirklichen und das benötigte Maß an Wertschätzung und Anerkennung zu erfahren.

(Az. 11 K 910/05, 13.12.2005)

Für die Feststellung einer **Teilhabebeeinträchtigung** sind ***Teilhabebewertungen*** erforderlich, beispielsweise in den Bereichen

- ***Soziale Kooperation***
- ***Aufbau von Selbstbewusstsein***
- ***Erwerb von Kulturtechniken***
- ***Spielen und Arbeiten im Verbund /Team etc.***

Die Feststellung und Bewertung erfolgt stets in der Gesamtschau, d.h.

- unter Beachtung der altersgruppenspezifischen Entwicklung,

- der Teilhabefähigkeit in der gesellschaftlichen Interaktion,

-dem strukturellen Kontext des Lebensumfeldes,

- wie auch den Ressourcen des jungen Menschen.

Wichtig:

Eine Teilhabebeeinträchtigung, die zur Feststellung einer Behinderung führt, ist von den allgemeinen Belastungen des Lebens abzugrenzen.

Mit anderen Worten:

Nicht jede Beeinträchtigung z.B. in der Schule, Schulunlust, Versagensängste kann als Teilhabebeeinträchtigung im Prüfungskontext der Jugendhilfe gewertet und bewertet werden....

Hier ist genau zu schauen, was pädagogische Aufgabe von Schule ist.

Wichtig auch.....:

Eine Teilhabebeeinträchtigung ist „objektiv“ nicht festzustellen – sie ist lediglich einschätzbar....:

Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII

Feststellungsverfahren-

Gelingsprozess

- Kommunikation, Kommunikation, Kommunikation
- Verantwortlichkeit vor Zuständigkeit
- Würdigung der sich bedingenden (nicht divergierenden) fachlichen Kompetenzen
- Hilfeplanung auf Augenhöhe

„Autismus-Spektrum-Störungen“

Aktuelles Dilemma....

- Die Zuordnung sog. „Autismus-Spektrum-Störungen“ ist bisher nicht hinreichend geklärt.
- Die sozialrechtliche Zuordnung ist daher problematisch.....
- Sie wird nicht einfacher durch unterschiedliche gerichtliche Urteile...
- Kinder und Jugendliche im Autismusspektrum können seelisch, geistig und körperlich behindert sein.
- Sie sind in der Regel „*mehrfachbehindert*“

„Autismus-Spektrum-Störungen“

Aktuelle sozialrechtliche Verfahrenspraxis....

- Bei Vorliegen des sog. „**Asperger-Syndroms**“ wird die Eingliederungshilfe i.d.R. nach dem SGB VIII geleistet, wenn ausschließlich eine seelische Behinderung festgestellt wird (vgl. § 10 Abs.4. Satz 1 i.V.m. § 35a SGB VIII)
- Bei „**frühkindlichem Autismus**“ wird Eingliederungshilfe i.d.R. nach dem SGB XII gewährt (vgl. § 10 Abs.4. Satz 2 SGB VIII i.V.m. §§ 53 ff SGB XII)
- **ERGEBNIS: Asperger** = Jugendhilfe
Frühkindlicher Autismus = Sozialhilfe



Es sind damit zwei unterschiedliche Sozialträger für ein Behinderungsbild zuständig!

„Autismus – Spektrum - Störungen“

Aktuelle sozialrechtliche Verfahrenspraxis....

Hoch umstritten ist derzeit die sozialrechtliche Zuordnung bei Kindern und Jugendlichen, die vom **frühkindlichen Autismus oder vom atypischen Autismus** betroffen sind und seelisch sowie zugleich geistig (evtl. auch körperlich) mehrfachbehindert sind.

Auffassung:

Wenn Jugendhilfeleistungen mit gleichartigen Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder *konkurrieren* greift der Vorrang der Sozialhilfe

Auffassung:

Bei Mehrfachbehinderungen ist bei der Zuordnung darauf abzustellen, welche Behinderung den **„überwiegenden Bedarf“** auslöst....

Viele Gerichtsurteile – Unterschiedliche, divergierende Auffassungen.....

Annähernde Eindeutigkeit besteht:

Nur wenn die Autismus-Diagnose eine ausschließlich seelische Behinderung feststellt, ist die Jugendhilfe zuständig

„Autismus – Spektrum - Störungen“ Empfehlungen / Appelle zur sozialrechtliche Verfahrenspraxis....

Wissenschaftlicher Beirat „autismus Deutschland e.V.“:

- Es ist eine klare Zuordnung autistischer Kinder und Jugendlicher zum Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vorzunehmen.
- Ausnahme:
Asperger-Syndrom bei ausschließlich seelischer Behinderung – Anwendung Jugendhilferecht SGB VIII
- Appell:
Tatbestand der Mehrfachbehinderung ist gesondert vom Verordnungsgeber (Gesetz) zu definieren wg. der chronischen und unauflösbaren Schnittstellenproblematik mit der Folge einer Zuordnung zum SGB XII !!

„Autismus – Spektrum - Störungen“ Große Lösung – Inklusion

- Diskussion:
„Große Lösung“ – Inklusion
d.h. Zusammenführung der Eingliederungshilfe für
Kinder– und Jugendliche unter dem Dach der Jugendhilfe
(SGB VIII)
- Hinweis im Koalitionsvertrag der Bundesregierung:
*„Im Interesse von Kindern mit Behinderungen und ihren
Eltern müssen die Schnittstellen in den Leistungs-
systemen so überwunden werden, dass Leistungen
möglichst aus einer Hand erfolgen können.“*
- Das ist noch Zukunftsmusik.....

„Autismus – Spektrum - Störungen“

**Wir brauchen eine klare und machbare
Reinickendorfer Lösung !!!!!**

„Autismus – Spektrum - Störungen“

Reinickdorfer Lösung zur sozialrechtlichen Verfahrenspraxis

Gesetzliche Zuordnung bei Autismusstörungen ?

„Autismus“ in seinen vielfältigen Ausprägungen:

- Frühkindlicher Autismus
- High-funktional-Autismus
- Atypischer Autismus
- Asperger-Syndrom

ist grundsätzlich eine seelische Erkrankung / Behinderung und ist deshalb der Jugendhilfe gem. § 35a SGB VIII zuzuordnen (Ausgestaltung: Vorschriften Sozialhilfe)

Ausnahmen:

Zusätzliches Vorliegen einer

- geistigen Behinderung und/oder einer
- Körperbehinderung

Zuordnung entweder dem § 53 SGB XII (Sozialhilfe) oder als Mehrfachbehinderte dem § 53 SGB XII i.V. mit § 35a SGB VIII (Jugendhilfe)

Mehrfach behinderte autistische Kinder und Jugendliche ?

Hier ist bei der Zuordnung zu beachten, wo der

überwiegende Bedarf der Hilfe

liegt, d.h. wo soll die Hilfe ansetzen?

Wenn eher bei der

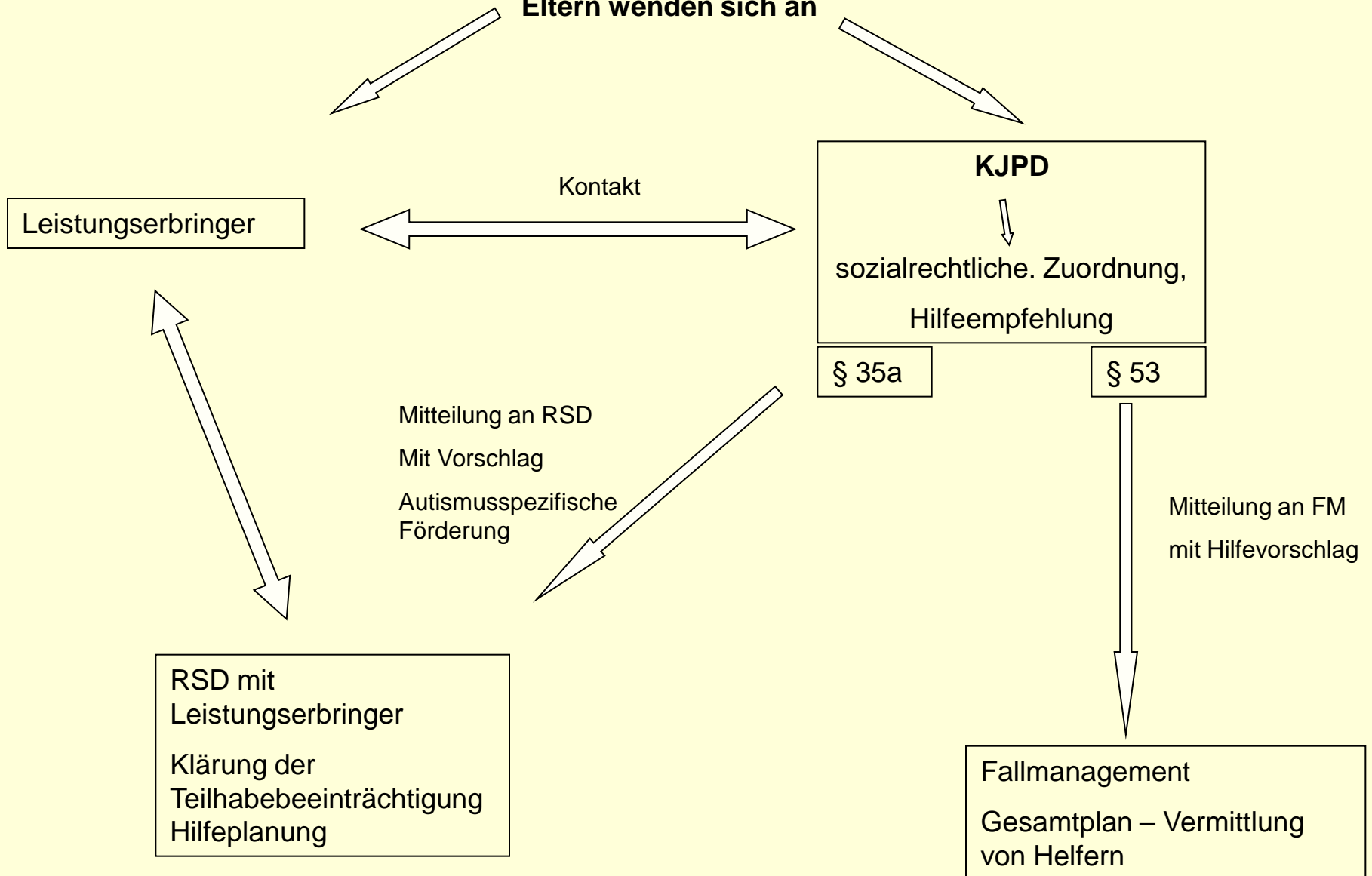
- **seelischen** Behinderung,
dann steht die Jugendhilfe gem. **§ 35a SGB XIII** im Vordergrund
- **geistigen oder körperlichen** Behinderung,
dann stehen die Vorschriften der Sozialhilfe gem. **§ 53 SGB XII** im Vordergrund

Damit wird die Zuordnung der Hilfe und auch der Zuständigkeit im Jugendamt bestimmt (dem RSD oder dem Fallmanagement des Jugendamtes).

Diagnose Autismus-Spektrum - Störung

Zugangswege zur Hilfe

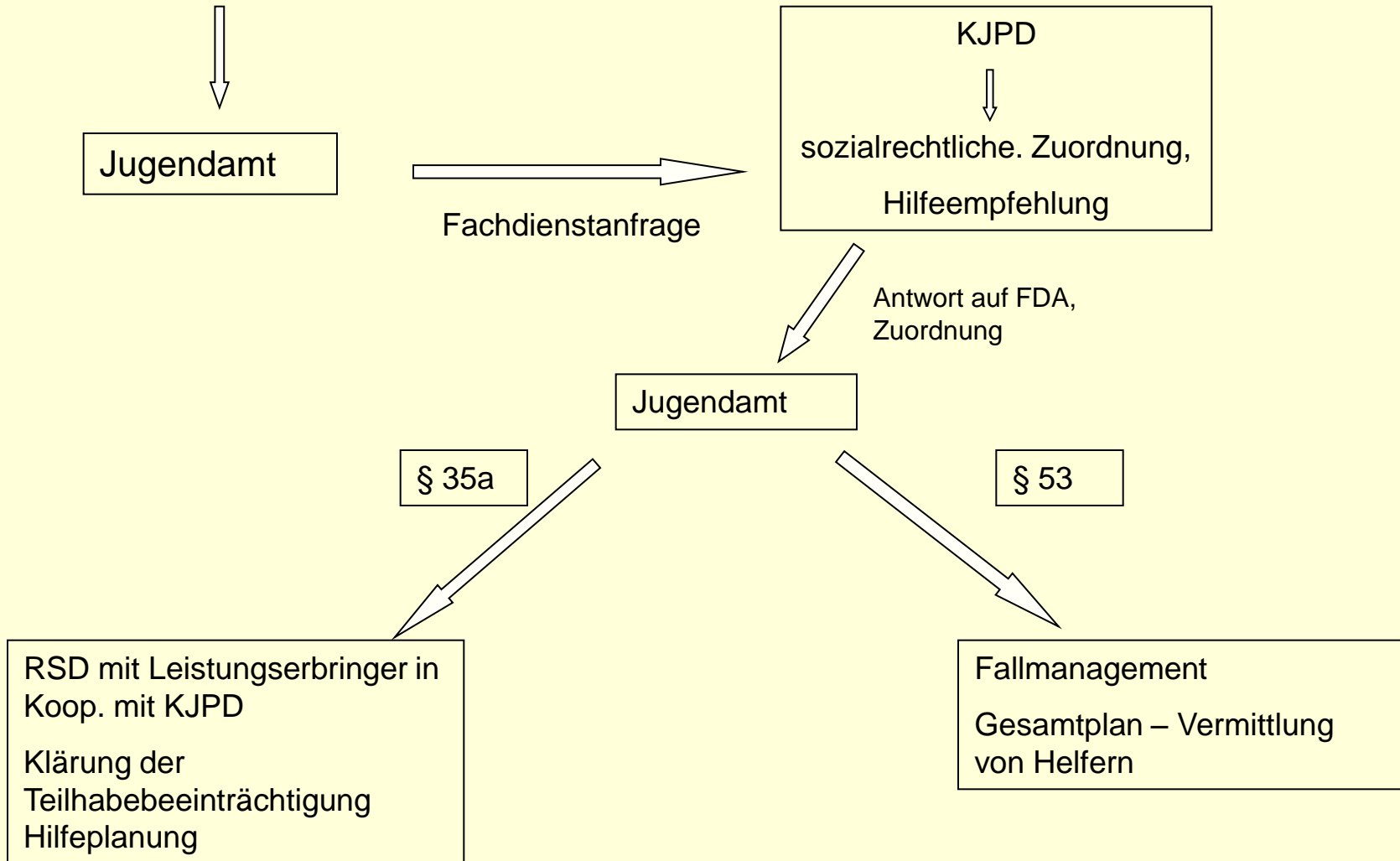
Eltern wenden sich an



Diagnose Autismus-Spektrum - Störung

Zugangswege zur Hilfe

Eltern wenden sich an



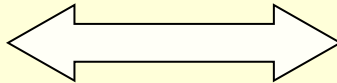
Grundlagen schulischer Förderung von Kindern mit Autismus in Berlin

Thema: Schule

- Die Förderung von Schülern mit Autismus ist laut KMK-Beschluss die Aufgabe aller Schulformen.
- Berücksichtigung der individuellen Bedarfslage.
- Priorität hat wohnortnahe, integrative Beschulung.
- Förderzentren können die Kinder nur begrenzt und i.d.R. nur mit doppelten Förderschwerpunkten aufnehmen.
- Angebote an den Auftragsschulen für Autismus für schwer betroffene Kinder aller Bezirke nach Kapazität.

Autistische Kinder und Jugendliche im gemeinsamen Unterricht

zielgleich
zieldifferent
Möglichkeit des
Nachteilsausgleichs



Unterrichtung nach
individuellem LP
RLP Lernen oder GE,

• Situation in Reinickendorf

In vielen Grundschulen und Oberschulen werden SuS mit Autismus beschult. Der Förderbedarf wird häufig erst nach der Einschulung diagnostiziert. Hilfreich wäre eine frühere Diagnostik!

34 Kinder mit Autismus in _18_ Grundschulen

31 Jugendliche mit Autismus in _13_ Oberschulen (15 ISS, 16 Gym)

25 SuS mit Autismus sind in den verschiedenen Förderzentren.
= _27,7 % _

__(GE=9 /10%; L=3 /3,3%; Kö=7 /7,7%; EmSoz=2 /2,2%; privat=2 /2,2%; Lübars= 2%,
im Aufbau)

- Zwei **Kleinklassen** im Aufbau für SuS mit Autismus: in Planung in der **Dorfschule Lübars**,
- Stammschule wäre evtl. die Richard Keller Schule

PLANUNG:

- Klassenstufe 1-3 : 5-6 Kinder
- Klassenstufe 4-6: Einrichtung nach Fertigstellung der Dorfschule
- AG Autismus soll über die Aufnahme der Kinder entscheiden
(= Vertreter von Schule, Jugend, KJPD, KJGD)
- Schwerpunktschulen sollen eingerichtet werden: bisher hat nur die Paul Löbe Schule einen Antrag gestellt

Diagnostik

Der FSP AUTISMUS wird von den Ambulanzlehrkräften in einem sonderpädagogischen Gutachten empfohlen, wenn....

- - eine begründete, nachvollziehbare Diagnose eines Facharztes vorliegt,
- - ein Antrag auf ein Feststellungsverfahren gestellt worden ist,
- Im Diagnostikprozess die Notwendigkeit des Förderschwerpunktes Autismus deutlich wurde.

Schülerzahlen im Vergleich in den nördlichen 6 Berliner Bezirken

Gesamt in der „Nord“-Hälfte Berlins: 570 Ss

- 01: 43 Ss
- 02: 122 Ss
- 03: 154 Ss
- 10: 67 Ss
- 11: 83 Ss
- 12: 90 Ss

Rahmenbedingungen

Integration:

- - Nachteilsausgleich
- - Sonderpädagogische Förderstunden (z.Zt. 8 Std)
- - ggf. personeller Mehrbedarf im Hort oder für den Ganztagsunterricht (10-15 Stunden mgl.)
- - z.T. stundenweise Unterstützung durch einen Schulhelfer (begrenzt verfügbar)

(Grundlage: siehe Verwaltungsvorschrift 2011)

Relevante Faktoren für eine erfolgreiche Integration

- Innere Einstellung
- Gute Stundenausstattung mit mgl. wenig Wechsel
- Ausstattung mit begleitendem Personal, z.B. Schulhelferinnen / Schulhelfern bzw. Erzieherinnen und Erziehern / Betreuern / PUs
- Einzelintegration vermeiden – Bündelung der Stunden
- Falls möglich: Ggf. Unterstützung durch Jugend , Einsatz von Einzelfallhelferinnen und Einzelfallhelfern im Nachmittagsunterricht – flexibler Austausch
- Räumliche Bedingungen (Platz, Ruhe, Rückzugsmögl.)

Relevante Faktoren für eine erfolgreiche Integration

- Gute Begleitung von Übergängen (Kita – GS, GS – OS, OS – Berufswelt)
- Begleitende Therapien
- festes Netzwerk von Jugend , Schule, KJGD, KJPD, Schulpsychologie

Empfehlung der Facharbeitsgruppe Autismus / SenBJW (Berlin)

3.1 Zusammenarbeit zwischen Schule/Jugendhilfe/Eingliederungshilfe

Für das Kind/den Jugendlichen werden im Rahmen des Hilfeplans bzw. Gesamtplans die individuellen Hilfe/Förderbereiche festgelegt.

Das Jugendamt lädt in halbjährlichem Rhythmus nach 35a SGB VIII alle an der Förderung des Kindes/Jugendlichen Beteiligten zu einer Hilfekonferenz ein. Es wird empfohlen, dass ein an der Förderung der/s Schülerin/s /in beteiligte/r Pädagogin/e aus der Schule an der Hilfekonferenz teilnimmt, um über die schulische Entwicklung zu berichten. Ggf. sind Maßnahmen für die Kooperation Schule/Jugendhilfe zu vereinbaren. Mögliche Differenzen und ungeklärte Zuständigkeiten sollten immer gemeinsam zugunsten des Kindes/jugendlichen gelöst werden.